

die Wettiner nur die Herren von Vogtsberg ausgeübt haben. Ein Rückschluß über eine verhältnismäßig große Zeitspanne zeigt also, daß diese von Schlesinger herausgestellte rechtliche Seite der Herrschaftsbildung durch Rodung auch für das von den Straßbergern kolonisierte Vogtsberger Gebiet mutatis mutandis zutreffen könnte. Eine nicht zu übersehende Stütze in dieser Hinsicht bildet der Vogtstitel der Herren von Straßberg. Mag seine Herkunft auch unklar sein, er weist auf alle Fälle auf eine richterliche Funktion hin. Diese werden die Herren von Straßberg dann auch in dem von ihnen erschlossenen Gebiet ausgeübt haben.

So müssen wir feststellen, daß die Stammburg im Altsiedelgebiet verfiel, die eine jüngere Burggründung, Laneck, die ebenfalls im Altsiedelgebiet ohne großes Hinterland lag, kaum größere Bedeutung erlangte, während die andere, Vogtsberg, im Zusammenhang mit dem kolonisierten Gebiet an Wichtigkeit gewann und sich zum neuen Herrschaftsmittelpunkt entwickelte.

Der zeitliche Rahmen der Entwicklung dieses Territoriums ist bei dem Fehlen direkter schriftlicher Quellen nur annähernd zu umreißen. Nach J. Leipoldt können wir annehmen, daß die Kolonisation der späteren Herrschaft Vogtsberg im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts im Gange und spätestens 1209 abgeschlossen ist¹⁸⁸). Damit steht also fest, daß die Burggründung in Vogtsberg in die Zeit nach dem Abschluß der Erschließung des Landes fällt, diese ist also von Straßberg aus erfolgt. So erscheint also Straßberg als die Burg eines Reichsministerialen, der als kolonisierender Herr eines kleineren Gebietes angesehen werden muß. Näheres über den Charakter dieser Anlage ergeben die Quellen nicht. Doch steht eine gewisse Anzahl von vergleichbaren Anlagen zur Verfügung.

Für die Burg Waldenburg, Kreis Glauchau, die mit einem Verkauf eines Hugo von Waldenburg 1200 indirekt in der urkundlichen Überlieferung faßbar wird, ist als glücklicher Zufall die Gründungsgeschichte in einem Übungsgedicht eines Altenburger Kanonikus und Klosterschülers im 14. Jahrhundert

Sachssenn ober und niedergericht in allen feldern und fluren, so zum dorff gehorende mit steuer frohn, volge, außgeschlossen der priester leuth. Darauff haben sie nach allter gewonheit die lehen und erbgericht... (Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. 18, 1907, S. 340). Ähnliche Formulierungen mit der Ausnahme der kirchlichen Besitzungen erscheinen für Oberwürschnitz (S. 344), Raschau (S. 370), Unterwürschnitz (S. 400).

Arnoldsgrün Bl. 100 In diesem dorff haben meine genedigste und genedige herren von Sachssen ober- und niedergericht in feldern, fluren, so zum dorff gehörigkh mit steuern, fron und volge, außgeschlossen Christoff von Tettaw und der priester leuth, darauff haben sie die lehen und erbgericht, aber auff der gemein im dorff hat das ampt alle frevell allein zu richten... (Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. 18, 1907, S. 241). Ähnliche Ausnahmen von Priester und Adel, teilweise summarisch formuliert, erscheinen für Zaulsdorf (S. 272), Lauterbach (S. 320), Marieney (S. 233), Untermarxgrün (S. 335), Raasdorf (S. 362), Schönbrunn (S. 382), Saalig (S. 341). Anstelle von Adligen erscheinen Rat und Bürger von Oelsnitz in ähnlichen Zusammenhängen in Tirschendorf (S. 389), Willitzgrün (S. 253), Görnitz (S. 293). Unterhermsgrün gehört zum Weichbilde von Oelsnitz und zahlt Geschoß (S. 412).

Vielschichtiger sind die Verhältnisse in Hundsgrün und Leubetha: Hundsgrün Bl. 197. In diesem dorff haben meyne genedigste und genedige herren von Sachssenn die ober und niedergericht mit steuer, frohn, volge... außgeschlossen der priester und der vom adel leuth, darauff haben sie noch alfter gewonheit die erbgericht uff iren zinßsbelehentten leutten, aber die von Tettaw zu Kauschwicz haben auf drey man ire obergericht... (S. 302).

Leubetha Bl. 212 In diesem dorff haben meine genedigste und genedige herren von Sachssenn ober und niedergericht in allen feldern und fluren, so zum dorff gehorende... außgeschlossen der vom adell leutte. Darauff haben sie ihr lehen und erbgericht, aber uff Albert von Jeßnicz guett alß ein man, darauff hatt er ober und niedergericht (S. 311).

188) J. Leipoldt, in: Mitteilungen des Vereins für vogtländische Geschichte und Altertumskunde zu Plauen i. V. 36, 1928, S. 155 ff.